

Die Einengung der materiellen Verantwortlichkeit auf den Schadensausgleich, auf ein (das wichtigste) Mittel zur Bekämpfung der Vertragsverletzung, verwischt auch den Unterschied zwischen vertraglicher und außervertraglicher Verantwortlichkeit, die der Bekämpfung der Verletzung allgemeiner zivilrechtlicher Pflichten dient. Die materielle Verantwortlichkeit sichert auch die Verwirklichung des gemeinsamen Zweckes der zusammenwirkenden Partner. Sie verlangt nicht nur, die Schädigung des Partners zu unterlassen. Sie erfordert auch alle Anstrengungen zur Verwirklichung des gemeinsamen Zweckes und muß dementsprechend auch alle die Rechtsfolgen umfassen, die der Bekämpfung der Beeinträchtigung des gemeinsamen Zweckes durch die Vertragsverletzung dienen oder den Verletzer mit dem wirtschaftlichen Aufwand der Zweckvereitelung belasten. Um die gesetzliche Regelung der materiellen Verantwortlichkeit zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit anschaulich zu formulieren, ist es dementsprechend erforderlich, Verschulden als (generelle) Voraussetzung lediglich für Schadensersatz und Vertragsstrafe vorzusehen, nicht für alle Rechtsfolgen. Dann erübrigt sich der bisher erforderliche Ausschluß dieser Voraussetzung für diese übrigen Rechtsfolgen<sup>12</sup>.

Die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, die wirksamere Verbindung der objektiven gesellschaftlichen Erfordernisse mit der materiellen Interessiertheit, erfordert nicht nur als Entwicklungstendenz die erweiterte Anwendung des Verschuldensprinzips als Voraussetzung zur Verpflichtung zum Schadensausgleich, sie erfordert auch den differenzierten Ausbau der Rechtsfolgen, die bei vom Partner verursachter Vertragsverletzung entstehen und kein Verschulden voraussetzen. Es besteht in dieser Hinsicht eine zweite Entwicklungstendenz<sup>13</sup>. Dies lehren die Erfahrungen, mittels der Gewährleistung die Verletzung der Qualitätsfestlegungen wirksamer zu bekämpfen. Dies lehren auch die Erfahrungen mit der Entwicklung der Garantie sowie die Notwendigkeit, Gewährleistung und Garantie in einem Instrument zu vereinigen. Dies ergibt sich auch aus der Entwicklung des Rücktrittsrechts wegen nicht qualitätsgerechter Leistung, der Entwicklung des Rücktrittsrechts wegen nicht termingerechter Leistung und aus dem geforderten Ausbau des Abnahmeverweigerungsrechts. Diese Mittel sind im Einzelfall wirkungsvolle Sanktionen; insbesondere in den Verträgen der Bürger sind sie wirksame Mittel der Bekämpfung der Vertragsverletzungen.

Folgt man der Auffassung von Görner, Kietz und Mühlmann, so ergibt sich, daß die materielle Verantwortlichkeit in den Verträgen der Bürger praktisch nahezu bedeutungslos wird. Vertragsstrafe ist in diesen Verträgen in aller Regel nicht vorgesehen. Es besteht auch kein Bedürfnis, sie einzuführen. Schadensersatz wegen Vertragsverletzungen aus Kaufverträgen, Mietverträgen usw. wird insgesamt selten gefordert. Man kann einwenden, das sei kein prinzipielles Argument; man müsse eben auf geeignete Weise dafür sorgen, daß von diesen rechtlichen Möglichkeiten von den Bürgern bei Vertragsverletzung stärker Gebrauch gemacht werde<sup>14</sup>. Hier gibt es jedoch gewisse Grenzen. Der Schaden ist überwiegend ideeller Art. Der materielle Schaden, vorübergehende geminderte oder entgangene Nutzung des

<sup>12</sup> Im gleichen Sinne hat sich PH ické in seinen Habilitationsthese (These 5, 64) geäußert. Materialien der Hochschule für Ökonomie (unveröffentlicht).

<sup>13</sup> Beide Entwicklungstendenzen sind im Einklang, beide dienen der Bekämpfung der Vertragsverletzungen mit differenzierten Mitteln.

<sup>14</sup> Möglich ist eine wirksame Geltendmachung von Schadensersatz zur Bekämpfung von Qualitätsverletzungen. Es können z. B. für die Reparaturzeit bei Mängeln von Rundfunk-, Fernseh- und anderen elektrischen Geräten als Schadensersatz die Leihgebühren für entsprechende Geräte vorgesehen werden. Das könnte recht wirksam Handel und Produktion stimulieren, exakte Qualitätskontrollen durchzuführen.

Gebrauchswertes, kann nur schwer oder überhaupt nicht bemessen werden. Die Schwierigkeiten hierfür sind erheblicher als bei Wirtschaftsverträgen. Die erweiterte Anwendung der Wandlung im Kaufvertrag bei Lieferung nicht qualitätsgerechter Gebrauchswerte, die erweiterte Anwendung von Abzugs- und Zurückbehaltungsrechten, z. B. bei Verletzungen der Pflichten des Vermieters, könnten sich als geeignete Wege erweisen, die materielle Verantwortlichkeit in den Alltagsverträgen stärker zur Wirkung zu bringen.

Diese Hinweise mögen genügen, um eine solche Entwicklung und ihre noch ungenutzten Möglichkeiten sichtbar zu machen. Die Konzeption, die materielle Verantwortlichkeit auf den Schadensersatz zu beschränken, schließt eine solche Entwicklung aus.

Ein bekannter Einwand gegen die Zugehörigkeit der Gewährleistungsrechte zur materiellen Verantwortlichkeit ist der, daß Gewährleistung kein Fall der Verantwortlichkeit sei, es sich vielmehr nur um die Wiederherstellung der Äquivalenz im Ware-Geld-Verhältnis handele<sup>15</sup>. Dabei ist unstrittig, daß Nachlieferung und Nachbesserung von der Wareseite, Minderung von der Geldseite her die Äquivalenz wiederherstellen und Wandlung und Rücktritt der Rückgängigmachung des Vertrages wegen Zweckverfehlung dienen<sup>16</sup>.

In Wirklichkeit ist es unzweckmäßig, die Herstellung der Äquivalenz und die materielle Verantwortlichkeit in dieser Weise entgegenzusetzen. Das widerspricht den zugrunde liegenden Zusammenhängen zwischen den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen, wie sie im Vertragszweck zum Ausdruck kommen (Bekämpfung von Vertragsverletzung), und der materiellen Interessierung (Minderung des Gewinns des Partners, der die Vertragsverletzung verursachte; Sicherung des "Ergebnisses der Arbeit des Partners; Sicherung des vollen Umschlages des Anteils des Bürgers am gesellschaftlichen Produkt in konkrete Gebrauchswerte). Nicht nur die Zahlung von Schadensersatz oder Vertragsstrafe mindert den Gewinn des Vertragsverletzers und wirkt auf diese Weise „indirekt“ auf die Kategorien Kosten und Gewinn ein; die gleiche Wirkung hat auch der Aufwand für Nachlieferung und Nachbesserung, der Preisabzug bei Minderung, das Sitzenbleiben auf dem Produkt (Nichterzielung des Gewinns, ergebnislos erbrachter Aufwand an lebendiger und gegenständlicher Arbeit) bei Rücktritt wegen nicht qualitätsgerechter oder nicht termingerechter Leistung.

In der Wirkung bestehen zwischen Schadensersatz (Vertragsstrafe) und Gewinnminderung bei Gewährleistungs- und Rücktrittsrechten als indirekten Hebeln keine prinzipiellen Unterschiede, die es rechtfertigen, letztere als Mittel zur Herstellung der Äquivalenz dem Schadensausgleich der materiellen Verantwortlichkeit entgegenzusetzen, mithin die Gewährleistung aus der materiellen Verantwortlichkeit auszuschließen. Begreift man die Äquivalenz als bestimmenden Teilinhalt des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, das die Betriebe zur Steigerung der Produktivität der Arbeit, zur Verminderung des Aufwandes stimuliert und das die Ergebnisse ihrer Arbeit sichern und die Vermögensnachteile bei dem Betrieb ausweisen soll, der sie verursacht hat und künftig Verhindern soll, dann ist die Äquivalenz das übergreifende Prinzip, das sowohl die aus dem Schadensausgleich als auch die mit der Qualitätsverletzung verbundenen Vermögensnachteile umfaßt. Der Schadensausgleich sichert auf seine Weise ebenso die Äquivalenz, wie die Gewährleistungsrechte sie wiederherstellen oder den Äquivalentenaus-

<sup>15</sup> Vgl. Panzer, a. a. O., S. 198, Anm. 18; Görner/Kietz/Mühlmann, a. a. O., S. 867.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu Such, „Zur Frage der Abgrenzung von Verzug und nicht qualitätsgerechter Lieferung“, Vertragssystem 1958, Heft 3, S. 57 ff.